

Schieds- und Schlichtungsstelle

I-25/09

Beschluss

in dem mitarbeitervertretungsrechtlichen Beschlussverfahren
mit den Beteiligten

der Dienststellenleitung A

Antragsteller,

und

der Mitarbeitervertretung B

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte C

hat der Vorsitzende der Kammer I der Schieds – und Schlichtungsstelle des DWBO e.V.
Munzel gem. § 61 Abs. 8 Satz 1 MVG am 30.11.2009 beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

I.

Die Beteiligten streiten um die Eingruppierung der sogenannten Präsenzkräfte.

Die Antragstellerin betreibt u.a. das Seniorenzentrum D in dem pflegebedürftige Bewohner in Hausgemeinschaften betreut werden. Sie hält die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 3 der Anlage 1 AVR für richtig und beruft sich darauf, dass die Präsenzkräfte in den Richtbeispielen ausdrücklich aufgeführt sind.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass die Mitarbeitervertretung keinen Grund hat, die Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung der Präsenzkkräfte in den Hausgemeinschaften des Seniorenzentrums D in die Entgeltgruppe 3 zu verweigern.

Die Antragsgegnerin widersprach mit Schreiben vom 28.04.2009 der beabsichtigten Eingruppierung. Sie hält die Entgeltgruppe 4 für zutreffend.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hält den Antrag in der gestellten Formulierung für unzulässig, da die Präsenzkkräfte, um deren Eingruppierung gestritten wird, nicht namentlich benannt werden.

Darüber hinaus habe die Antragstellerin die Erörterung nicht vor, sondern zeitgleich mit Einreichung des Antrages für beendet erklärt. Nach § 38 Abs. 4 MVG ist die Erörterung jedoch vor Einreichung des Antrages bei der Schiedsstelle für beendet zu erklären.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Der Antrag ist nicht zulässig.

1. Im vorliegenden Fall ist jedoch unerheblich, dass die Antragstellerin lediglich zeitgleich mit der Antragsschrift die Erörterung in dieser Sache für beendet erklärt hat.

Zum einen ist seitens der Mitarbeitervertretung nicht dargelegt worden, wann sie die Kopie der Antragsschrift vom 06.05.2009 erhalten hat. Die Antragsschrift ging bei der Schiedsstelle erst am 15.05.2009 ein, so dass genügend Zeit blieb, der Mitarbeitervertretung die Antragsschrift vorab zu zuleiten.

Zum anderen hat die Mitarbeitervertretung sich im Schreiben vom 28.04.2009 eindeutig positioniert und die Zustimmung zur beantragten Eingruppierung endgültig verweigert. In einem solchen Fall ist eine Erklärung über den Abschluss der Erörterung nicht mehr erforderlich, vielmehr kann die Schiedsstelle sofort und im Fall der Eingruppierung auch noch außerhalb der Frist des § 38 Abs. 4 MVG angerufen werden.

2. Der Antrag ist jedoch unzulässig, da hier eine Eingruppierung überprüft werden soll, ohne diese Entscheidung einer bestimmten Person zuzuordnen.

Die Eingruppierung ist eine Personalangelegenheit gem. § 40 c MVG. Das bedeutet: Jeder Mitarbeiter ist einzeln im Rahmen der Einstellung auch erstmalig einzugruppieren bzw. nach Wechsel der Vergütungsordnung erneut einzugruppieren.

Der vorliegende Antrag bedeutet somit die Erstellung eines Rechtsgutachtens über die Eingruppierung der Präsenzkkräfte – hierzu ist die Schiedsstelle nicht befugt -, beinhaltet aber nicht die Feststellung, welche Entgeltgruppe für die einzelnen Mitarbeiter, die als Präsenzkkräfte bezeichnet werden, im Ergebnis die richtige ist. Es kann hier nicht festgestellt werden, welche Mitarbeiter eingruppiert werden sollten und welchen Eingruppierungsabsichten die Mitarbeitervertretung widersprochen hat.

Es mag sein, dass zwischen den Beteiligten Einigkeit besteht, dass alle derzeit beschäftigten Präsenzkkräfte streitig sind.

Für die Feststellung der Rechtskraft ist aber zwingend erforderlich, dass über die Eingruppierung bestimmter namentlich benannter Mitarbeiter entschieden wird.

Dies bedeutet nicht zwingend, dass für jede Präsenzkraft ein gesondertes Zustimmungsverfahren eingeleitet werden muss. Das Verfahren kann auch in Listenform durchgeführt werden, soweit nach Auffassung der Antragstellerin alle Präsenzkkräfte die gleichen Tätigkeiten verrichten und daher gleichgelagerte Fälle vorliegen.

Im Streitfall können sich die Beteiligten auf die Durchführung eines Musterverfahrens einigen.

Im vorliegenden Fall kann mit dem gestellten Antrag daher nicht die Frage entschieden werden, in welche Entgeltgruppe die Mitarbeiter X, Y oder Z korrekt eingruppiert sind, sondern nur abstrakt über die Eingruppierung einer Präsenzkraft befunden werden, die es in der Einrichtung gar nicht gibt und deren Tätigkeit auch nicht genau beschrieben werden kann.

Der Antrag ist daher unzulässig.

Diese Unzulässigkeit ist auch offensichtlich, da die Antragstellung nicht den Vorschriften bei der eingeschränkten Mitbestimmung entspricht und einen bestimmten Mitarbeiter bezeichnet.

Gem. § 61 Abs. 8 Satz 1 MVG DWBO wurde durch den Vorsitzenden der Kammer alleine und ohne mündliche Verhandlung entschieden.

Dem Wortlaut des § 61 Abs. 8 MVG nach ist dies nur bei offensichtlich unbegründeten Anträgen, oder wenn die Schiedsstelle nicht zuständig ist oder die Antragsfrist versäumt wurde möglich. Die Verfahrensökonomie gebietet es jedoch, diese Möglichkeit auch für offensichtlich unzulässige Anträge entsprechend anzuwenden (so auch Bohnenkamp im Berliner Kommentar zum MVG.EKD § 61 Rz. 20).

Die Antragstellerin kann gem. § 61 Abs. 8 Satz 5 MVG DWBO innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses (Bescheides) mündliche Verhandlung vor der Kammer beantragen.

Berlin, den 30.11.2009

gez. M u n z e l